

Gesetzgebung besteht die Berufsschulpflicht. Berufsschulpflichtig sind Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen zu beenden haben. Für Jugendliche im Lehrverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zur Beendigung der Lehrzeit. Mit Absolventen der Oberschulen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen (§ 8 Abs. 4 Gesetz vom 25. 2. 1965). Ergänzend bestimmt die Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965, daß für diejenigen Jugendlichen, die die Ziele der Oberschulbildung noch nicht erreicht, mindestens jedoch die

8. Klasse abgeschlossen haben, die Weiterführung oder der Abschluß der Oberschulbildung während des Besuchs einer Einrichtung der Berufsausbildung erfolgt. Jugendliche, die keinen Lehrvertrag abschließen und das Ziel der 8. Klasse der Oberschule erreicht haben, unterliegen zur Weiterführung oder zum Abschluß der Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern einer zweijährigen Berufsschulpflicht. Nicht berufsschulpflichtig sind Absolventen der 10. Klasse sowie Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreichten bzw. aus unteren Klassen entlassen werden und keinen Lehrvertrag abschließen. Mit diesen Jugendlichen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

Schulpflichtige mit physischen und psychischen Schädigungen erfüllen ihre Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen (§ 8 Abs. 5 Gesetz vom 25. 2. 1965), die zu errichten nach Art. 25 Abs. 5 für den Staat eine verfassungsrechtliche Verpflichtung besteht. Nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. 12. 1968⁹ gehören zum Sonderschulwesen als Einrichtungen für wesentlich physisch oder psychisch geschädigte schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche: Schulen für Schwachsinnige, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachgestörte, für Blinde, für Seh schwache, für Körperbehinderte, ferner Schulen bzw. Klassen für langfristig stationär Behandlungsbedürftige bzw. chronisch Erkrankte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie sonderpädagogische Beratungsstellen.

Eine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht gibt es im Gegensatz zu Art. 38 der Verfassung von 1968/1974 noch nach der einfachen Gesetzgebung.

28 c) Da die Schulpflicht seit jeher in der einfachen Gesetzgebung vom Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in der DDR, aber nicht von der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) abhängig gemacht ist, gilt sie auch für Kinder von Ausländern und Staatenlosen, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR haben (§ 13 Erste Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965). Die einfache Gesetzgebung geht weiter als die Verfassung, die Rechte und Pflichten nur für Bürger der DDR konstituiert.

29 d) Das schon in der Verfassung von 1949 (Art. 38 Abs. 1 Satz 3) ausgesprochene Verbot von Privatschulen, worunter auch von Kirchen unterhaltene Schulen fallen, gilt weiter. Die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965 bestimmt ausdrücklich, daß die Oberschulpflicht in den staatlichen Schulen der DDR, die Berufsschulpflicht in einer staatlichen Einrichtung der Berufsausbildung der DDR zu erfüllen ist (§§ 3 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1).

⁹ Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Sonderschulwesen - vom 20.12. 1968 (GBl. 1969 II, S. 36).